

§ 54

eingefügt durch StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665), aufgehoben durch StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50)

Schlussvorschrift
(Sondervorschrift zum Abzug des Kinderfreibetrags
für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985)

(1) § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn die betreffende Steuerfestsetzung am 28. Juni 1991 noch nicht bestandskräftig ist:

„(8) Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark für das erste Kind, von 1 832 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 432 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 1 216 Deutsche Mark für das erste Kind, von 916 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 216 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter. Sind anstelle von Kindergeld andere Leistungen für Kinder im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes von mindestens 120 Deutsche Mark monatlich zu zahlen, so wird auch für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 1 ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark und für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 2 ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zu Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“

(2) Nach dem 28. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist. Der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

Die verschiedenen Fassungen des § 54

§ 54 in der vorstehend abgedruckten Fassung wurde durch das StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665) eingefügt und enthält Sonderregelungen zum Abzug des Kinderfreibetrags für die VZ 1983–1985, die des Sachzusammenhangs wegen bei § 32 erläutert sind (vgl. § 32 Anm. 233 ff.). § 54 in dieser Fassung wurde zwar durch das StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50) aufgehoben, ist aber gem. § 52 Abs. 32 weiter anzuwenden; s. § 32 Anm. 233.

§ 54 EStG 1985–1989 ging auf das StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659) zurück und enthielt Sonderregelungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33 a Abs. 1 für die VZ 1971–1974, die des Sachzusammenhangs wegen bei § 33 a Abs. 1 erläutert werden (s. § 33 a Anm. 27, 27 a). Die Vorschrift wurde durch das StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224) wieder aufgehoben.

§ 54

§ 54 EStG 1965–1983 wurde durch Ges. v. 16. 5. 63 (BStBl. I S. 319; BStBl. I S. 476) dem EStG angefügt und enthielt Sondervorschriften für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. 10. 62 und vor dem 1. 1. 65 gestellt worden war. Siehe hierzu auch die tabellarische Übersicht in § 7 b Anm. 10.